

**Turnverein Jahn Delmenhorst
von 1909 e.V.**

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Jahn Delmenhorst von 1909 e.V.“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst. Gründungstag ist der 14. März 1909.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister unter der Nummer VR 140095 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, insbesondere die Sportarten Fußball, Turnen, Gymnastik, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Handball sowie Sportakrobatik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. **Gemeinnützigkeit:**
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 ff. der Abgabenordnung.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Leichtathletikverbandes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Niedersächsischen Turnerbundes, des Tischtennisverbandes Niedersachsen, des Handballverbandes Niedersachsen, sowie des Verbandes der Sportakrobaten Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind nach Bedarf jederzeit möglich.

§ 3a

Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

- I. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

- II. Die Vereine der Damen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Damen-Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch den vorstehen genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- III. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Sparte gliedert sich weiterhin in Abteilungen und zwar:
 - a) Jugendabteilungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.
3. Jeder Sparte/Abteilung steht oder stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen regeln. Die Sparten/Abteilungsleiter werden im Seniorenbereich durch die Abteilungen, im Jugendbereich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
3. Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr erteilt wird.
4. Wird die Aufnahme durch den Vereinsvorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereinsverdienen gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, ebenso haben sie die gleichen Pflichten dem Verein gegenüber.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.
 - c) durch Tod des Mitgliedes.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die schriftliche Kündigung erfolgt.
4. Für Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung muss der gesetzliche Vertreter die Kündigung in schriftlicher Form aussprechen.

§ 9

Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ältestenrat als Schiedsgericht. Vor Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben bekannt zugeben.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse
- d) der Ältestenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in der Delmenhorster Tageszeitung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend Absatz 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt, in diesem Falle ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen.
5. Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bzw. Abwesenheit der 2. oder 3. Vorsitzende.
6. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 22 und 23 der Vereinssatzung.

§ 14

Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organisationen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Fachausschussmitglieder der Jugendabteilungen
 - c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - d) Wahl von mindesten zwei Kassenprüfern
 - e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
 - f) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 16

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (a - g) und den übrigen Vorstandsmitgliedern (h - r) = Gesamtvorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Geschäftsführer
- e) Kassenwart
- f) Frauenwartin
- g) Wirtschaftswart

- h) Pressewart
- i) Sozialwart
- j) Abteilungsleiter Kinderturnen
- k) Abteilungsleiter Fußballjugend
- l) Abteilungsleiter Fußball
- m) Abteilungsleiter Handball
- n) Abteilungsleiter Tischtennis
- o) Abteilungsleiter Damengymnastik
- p) Abteilungsleiter Herrengymnastik
- q) Abteilungsleiter Leichtathletik
- r) Abteilungsleiter Jazzgymnastik

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt (a-k). Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (l-r), werden in den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und in der Jahreshauptversammlung namentlich bekanntgegeben und bestätigt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ = „Hauptvorstand“ gemeinsam.

§ 17

Pflichte und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Abteilungs- oder Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. **Der 1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall (Krankheit bzw. Abwesenheit oder auf Wunsch des 1. Vorsitzenden der 2. oder 3. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ältestenrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins; § 16, Abs. 3 bleibt unberührt. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke.
2. **Der Geschäftsführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Schriftstücke/Mitteilungen mit Zustimmung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er kann seine Aufgaben an die Angestellte in der Geschäftsstelle des Vereins delegieren.
3. **Der Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Kassenwart kann Unterkassierer heranziehen, er kann seine Aufgaben an die Angestellte in der Geschäftsstelle delegieren. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
4. **Die Frauenwartin** arbeitet mit im Vorstand bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen, vertritt die Frauen im Vorstand, betreut die Frauen im Verein, pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und örtlichen Zusammenschlüssen der Frauenverbände, hält ständigen Kontakt zur Frauenwartin des SSB und des jeweiligen Fachverbandes und nimmt an deren Veranstaltungen teil.
5. **Der Wirtschaftswart** bearbeitet alle mit dem wirtschaftlichen Betrieb zusammenhängenden Fragen, die durch den Neubau und die Verpachtung des Vereinsheimes entstehen.
6. **Der Pressewart** gibt die Vereinszeitung heraus. Außerdem sorgt er für die Darstellung des Vereins in der örtlichen Presse. Er sorgt für die rechtzeitige Bekanntmachung von vereinsinternen Großveranstaltungen. Er kann seine Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.
7. **Der Sozialwart** bearbeitet alle im Verein anfallenden Versicherungsfälle, insbesondere Sportunfälle. Außerdem werden von ihm Anträge auf Beitragsermäßigung entgegen- genommen, geprüft und dem Hauptvorstand zum Beschluss vorgelegt.

§ 18

Vereinsfachausschüsse

1. Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie setzen sich aus jeweils einem Abteilungsleiter und je nach Größe der Abteilung aus einem oder zwei Stellvertretern zusammen. Falls es der Sportbetrieb in den jeweiligen Abteilungen erfordert, können mehrere Beisitzer gewählt werden.
3. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß §§ 8b und 9.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21

Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Mehr als 2 Jahre darf ein Mitglied das Amt des Kassenprüfers nicht ausüben.
3. Von zwei für das Vorjahr gewählten Kassenprüfern kann nur einer für das kommende Jahr gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Verpflichtung zur Kassenprüfung für das vergangene Geschäftsjahr.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch Aushang in der Vereinsgaststätte, in der von der jeweiligen Abteilung genutzten Turnhalle oder im Regieraum des Sportplatzes bekanntgegeben wurde; die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
5. Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
6. Die Organe sind ermächtigt, ergänzende Vorschriften hierzu in einer Geschäftsordnung zu regeln, insbesondere kann die Art der Einberufung ergänzend geregelt werden.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit aller Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muss in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24

Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Delmenhorst, den 14.03.2005